

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg SPD

Kreisverband Emmendingen

Satzung vom 7.5.2010

I. Organisationsgrundlage § 1

Kreisverband

II. Organisationsform

- § 2 Tätigkeitsgebiet
- § 3 Organe
- § 4 Kreisgruppen
- § 5 Arbeitskreise/Projektgruppen
- § 6 Arbeitsgemeinschaften

III. Kreisparteitag

- § 7 Form und Zusammensetzung
- § 8 Delegierte
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Teilnahme Dritter
- § 11 Einberufung, Einladung
- § 12 Anträge

IV. Kreismitgliederversammlung

- § 13 Zuständigkeiten, Zusammensetzung

V. Kreisvorstand

- § 14

VI. Geschäftsgang

- § 15 Vertretung
- § 16 Veröffentlichungen
- § 17 Antragskommission
- § 18 Wahlkommission
- § 19 Mandatsprüfungskommission
- § 20 Kreiskassierer bzw. Kreiskassiererin
- § 21 Revisoren bzw. Revisorinnen
- § 22 Kreisschritfführer bzw. Kreisschritfführerin
- § 23 Nominierung von Bundestags- und Landtagskandidaten
- § 24 Mitgliederentscheide
- § 25 Schiedsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Organisationsgrundlage

§ 1 Kreisverband

- (1) Der SPD-Kreisverband Emmendingen ist ein Unterbezirk der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD. Er gibt sich im Rahmen des § 9 dieses Statuts die folgende Satzung.
- (2) Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschland einschließlich der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung gelten für den Kreisverband unmittelbar.

II. Organisationsform

§ 2 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Emmendingen. Der Kreisverband umfasst die SPD-Ortsvereine in diesem Gebiet.

§ 3 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisgruppen

- (1) Die Ortsvereine eines Wahlkreises im Sinne des § 22 Abs. 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg bilden eine Kreisgruppe.
- (2) Den Kreisgruppenversammlungen obliegt die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlkreises zur Kreistagswahl. Die Ortsvereine einer Kreisgruppe wählen die Bewerberinnen und Bewerber für den Kreistagswahlbezirk in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung). Diese Versammlungen werden von dem /der Kreisvorsitzende einberufen.
- (3) In Kreistagswahlkreisen, deren Gebiet mit dem Tätigkeitsgebiet eines einzelnen

Ortsvereins übereinstimmt, werden die Aufgaben einer Kreisgruppe vom Ortsverein übernommen.

§ 5 Arbeitskreise / Projektgruppen

- (1) Durch den Kreisvorstand oder durch den Kreisparteitag können für den Bereich des Kreisverbandes ständige und nichtständige Arbeitskreise/Projektgruppen gebildet werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten und dem Kreisvorstand für ihre Arbeit verantwortlich.
- (2) In die Arbeitskreise/Projektgruppen können vom einsetzenden Gremium oder von der Mehrheit der Arbeitskreis/Projektgruppenmitglieder auch Nicht-Parteimitglieder berufen werden. Alle Mitglieder im Kreisverband haben das Recht, in Arbeitskreisen/Projektgruppen mitzuarbeiten. Die Arbeitskreise/Projektgruppen erhalten Antragsrecht für den Kreisparteitag gemäß dieser Satzung.
- (3) Nichtständige Arbeitskreise gelten mit der Erledigung der gestellten Aufgabe als aufgelöst. Dies stellt der Kreisvorstand durch Beschluß fest.
- (4) Ständige und nichtständige Arbeitskreise können vom Kreisparteitag aufgelöst werden.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

Für den Bereich des Kreisverbandes können Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien des Parteivorstands gebildet werden. Für die gilt diese Satzung sinngemäß.

III. Kreisparteitag

§ 7 Form der Zusammensetzung

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann für seinen Zuständigkeitsbereich

ergänzende Bestimmungen zur Wahlordnung der SPD beschließen.

- (2) Der Kreisparteitag ist jährlich einmal als Jahreskreisparteitag und mindestens einmal jährlich als weiterer ordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Der Jahreskreisparteitag tritt im zweiten Kalendervierteljahr zusammen.
- (3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes oder eines Drittels der Delegierten oder eines Drittels der Ortsvereine ist innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.
- (4) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Kreisdelegierten, die von den Ortsvereinen in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Delegierte

- (1) Die Zahl der Delegierten, die ein Ortsverein in den Kreisparteitag entsendet, wird dadurch errechnet, dass die durchschnittliche Zahl seiner beitragszahlenden Mitglieder in dem in Absatz 2 beschriebenen Zeitraum durch die Zahl Zehn geteilt wird. Ergibt diese Teilung nicht eine ganze Zahl, wird das Teilungsergebnis auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (2) Die Zahl der Delegierten der Ortsvereine wird jährlich im vierten Kalendervierteljahr aus den Zahlen der beitragszahlenden Mitglieder des vierten Vierteljahres des Vorjahres und der ersten drei Vierteljahre des laufenden Jahres von der zuständigen Regionalgeschäftsstelle errechnet und vom Kreisvorstand festgestellt. Sie gilt erstmals für den nächsten Jahreskreisparteitag und danach für alle Kreisparteitage vor dem übernächsten Jahreskreisparteitag. Falls sich die Delegiertenzahl eines Ortsvereins verringert, scheidet derjenige Delegierte, der die geringste Stimmenzahl bei seiner Wahl durch die

Mitgliederversammlung seines Ortsvereins erhalten hat, aus. Haben mehrere Delegierte die gleiche Stimmenzahl erhalten, hat der Vorstand des Ortsvereins ggf. einen Losentscheid über die Reihung durchzuführen. Liegen die Abrechnungen nicht vollständig vor, wird aus den vorliegenden Abrechnungen so berechnet, dass die abgerechneten Beiträge auf vier Vierteljahre verteilt werden und daraus die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder nach Absatz 1 errechnet wird.

- (4) Delegiertenmeldungen müssen von den Ortsvereinen nach erfolgter Wahl unverzüglich an die zuständige Regionalgeschäftsstelle gemeldet werden. Dabei sind die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in der Reihenfolge Ihrer Wahl aufzuführen und Ort und Datum der Versammlung anzugeben, die die Wahl vorgenommen hat.
- (5) Stimmberechtigt bei Kreisparteitagen sind nur die Delegierten, die sich gegenüber der Mandatsprüfung ausweisen, mit der Beitragszahlung nicht länger als drei Monate im Verzug sind und von ihrem Ortsverein ordnungsgemäß gemeldet wurden.

§ 9 Zuständigkeiten

Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Anträge
2. die Entgegennahme der Berichte
 - a. des/der Kreisvorsitzenden,
 - b. des Kreisschriftführers/der Kreisschriftführerin,
 - c. des Kreiskassierers/der Kreiskassiererin
 - d. der Revisoren/Revisorinnen
 - e. des Vertreters bzw. der Vertreterin der SPD-Kreistagsfraktion
3. die Entlastung des Kreisvorstands
4. die Entgegennahme der Berichte der Europa-, Bundestags- und

- 5. Landtagsabgeordneten, die Wahl des Kreisvorstands und der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- 6. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zu außerordentlichen Landesparteitagen,
- 7. die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission des Kreisverbandes,
- 8. die Wahl der Mitglieder der Antragskommission,
- 9. Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern bzw. Delegierten des Kreisverbandes im Regionalausschuss und im Regionalverband wobei in überregionalen Verbänden in denen der Kreisverband Mitglied ist, sowie die Entgegennahme der Berichte dieser Vertreterinnen und Vertreter bzw. Delegierten.

§ 10

Teilnahme Dritter

- (1) An den Kreisparteitagen nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als ordentliche Delegierte gewählt sind: 1. Die Mitglieder des Kreisvorstands, 2. Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD in den dem Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands zugeordneten Wahlkreisen, bzw. Abgeordnete, denen der Wahlkreis zur Betreuung zugewiesen wurde, sowie die Mitglieder der Regionalverbandsversammlung aus dem Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands, die Mitglieder der SPD sind,
- 3. Die Kreisräte, Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands, die Mitglieder der SPD sind,
- 4. Der zuständige Regionalgeschäftsführer bzw. die zuständige Regionalgeschäftsführerin,
- 5. Die Revisoren bzw. die Revisorinnen des Kreisverbands,

- 6. Die Vorsitzenden der auf Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise/Projektgruppen.
- (2) Der Kreisparteitag ist grundsätzlich parteiöffentlich. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall durch vorherigen Beschluss die Öffentlichkeit zulassen. Die Zulassung ist in der Tagesordnung auszuweisen. Der Kreisparteitag kann einen Beschluss des Kreisvorstands nach Satz 2 ändern oder aufheben.

§ 11 Einberufung, Einladung

- (1) Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstands durch den Kreisvorsitzenden bzw. die Kreisvorsitzende. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung werden vom Kreisvorstand festgelegt.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Kreisparteitagen ist den Delegierten mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zuzusenden.
- (3) Die Einladungen zu außerordentlichen Kreisparteitagen ist den Delegierten mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vorher schriftlich zuzusenden.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge, über die der Kreisparteitag beschließen soll, müssen spätestens acht Tage vor dem Kreisparteitag in Textform postalisch oder per Mail bei der zuständigen Regionalgeschäftsstelle vorliegen. Sie sollen einen Adressaten und eine Begründung enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Ortsvereine, die Kreisgruppen, die Kreistagsfraktion, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise/Projektgruppen aus dem Kreisverband und jedes Mitglied des Kreisparteitags.
- (3) Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens acht Delegierten aus mindestens zwei Ortsvereinen. Sie sollen sich auf

Gegenstände der Tagesordnung beziehen und einen aktuellen Bezug haben. Über ihre Behandlung entscheidet der Kreisparteitag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

IV. Kreismitgliederversammlung (KMV)

§ 13

- (1) Die KMV besteht aus allen Mitgliedern der Ortsvereine im Kreis.
- (2) An der KMV nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglied eines Ortsvereins im Kreis sind:
 1. die Bundes- und Landtagsabgeordneten der SPD, zu deren Wahlkreis Gemeinden des Kreises gehören;
 2. Politische Wahlbeamte und Mitglieder in der Regionalverbandsversammlung, die Mitglieder der SPD sind;
 3. der / die zuständige Regionalgeschäftsführer/in der Partei;
 4. die Vorsitzenden der auf Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften,
 5. Kommunalpolitische Mandatsträger, welche durch eine SPD Liste gewählt wurden.
- (3) Die KMV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Jedes Mitglied der SPD hat zu ihr Zutritt. Sie findet in der Regel öffentlich statt. Ausnahmen beschließt die KMV.
- (4) Eine außerordentliche KMV ist binnen vier Wochen einzuberufen:
 1. auf mit Mehrheit der Stimmen gefassten Beschluss des Kreisvorstandes.
 2. wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird.
 3. wenn dies von Ortsvereinen verlangt wird, die zusammen mindestens ein Viertel der Mitglieder stellen.
- (5) Die KMV ist das zweithöchste Organ des Kreisverbandes und kann Anträge behandeln.

V. Kreisvorstand

§ 14 Zuständigkeiten, Zusammensetzung

- (1) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Durchführung von Kreisparteitagen und anderen Veranstaltungen, Wahlkämpfen und Aktionen. Zu Wahlen nach dieser Satzung soll er Personenvorschläge unterbreiten.

Der Kreisvorstand erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen. Er sorgt für eine kontinuierliche politische Tätigkeit der Partei in seinem Tätigkeitsgebiet.

- (2) Der/die Kreisvorsitzende führt die Beschlüsse des Kreisparteitags, des Kreisvorstandes und von Mitgliederentscheiden aus, soweit nicht ein anderer/eine andere mit der Ausführung betraut ist. Er/sie beruft Sitzungen des Kreisvorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. In Eilfällen ist er/sie berechtigt, allein für den Kreisvorstand zu handeln und Erklärungen abzugeben.
- (3) Der Kreisvorstand berät grundsätzlich parteiöffentlich. Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen. Dies ist nur zulässig, wenn die Partei oder Einzelmitglieder oder Dritte bei einer parteiöffentlichen Beratung und Beschlussfassung Schaden leiden könnten.
- (4) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der SPD-Kreistagsfraktion wird auf Vorschlag der Fraktion aus deren Mitte gewählt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands sind
 1. der bzw. die Kreisvorsitzende,

2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. der Kreisschriftführer bzw. die Kreisschriftführerin,
 4. der Kreiskassierer bzw. die Kreiskassiererin,
 5. der Kreispressesprecher bzw. die Kreispressesprecherin,
 6. mindestens vier, maximal sechs Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
 7. der Vertreter bzw. die Vertreterin der SPD-Kreistagsfraktion,
8. Die Leiter bzw. die Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften nach § 6 sowie sie vom Kreisparteitag durch Wahl bestätigt wurden.

2. die Europa-Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD in den zum Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands zugeordneten Wahlkreisen bzw. Abgeordnete, denen der Wahlkreis zur Betreuung zugewiesen wurde.
3. der bzw. die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
4. die Ortsvereinsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Ortsvereinsvorstands,
5. der zuständige Regionalgeschäftsführer bzw. die zuständige Regionalgeschäftsführerin
6. der /die Kreisvorsitzende der SGK

(6) Die beratenden Mitglieder des Kreisvorstands sind

1. Ehrenvorsitzende Kreisverbands,

(7) Der Kreisvorstand ist von dem/der Kreisvorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn seine ordnungsgemäße Einladung festgestellt wurde.

VI. Geschäftsgang

§ 15 Vertretung

- (1) Der bzw. die Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall der bzw. die stellvertretende Kreisvorsitzende, vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber Parteigliederungen und Parteiorganen. Ist auch der bzw. die stellvertretende Kreisvorsitzende verhindert, kann der bzw. die Kreisvorsitzende ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) In finanziellen Angelegenheiten wird der Kreisverband durch den Kreiskassierer bzw. die Kreiskassiererin vertreten. Der Kreiskassierer bzw. die Kreiskassiererin wird dabei von dem bzw. der Kreisvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über den Umfang der Zeichnungsberechtigung des Kreiskassierers bzw. der Kreiskassiererin, des bzw. der Kreisvorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Kreisvorsitzenden im Geldverkehr des Kreisverbands.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen im Namen des Kreisverbandes erfolgen im Auftrag des Kreisvorstandes durch den Kreispressesprecher bzw. die Kreispressesprecherin, den Kreisvorsitzenden bzw. die Kreisvorsitzende oder eine vom Kreisvorstand bestimmte Person. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (2) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften nach § 6 können im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand eigene Veröffentlichungen vornehmen. Diese müssen jedoch zweifelsfrei im Namen und in der presserechtlichen Verantwortung des Veröffentlichenden erfolgen

§ 17 Antragskommission

Die Vorberatung von Anträgen an den Kreisparteitag obliegt einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Antragskommission, deren Amtszeit an die Amtszeit des Kreisvorstandes gebunden ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 18 Wahlkommission

Kreisparteitage, die Wahlen durchzuführen haben, bestimmen zu deren Durchführung eine oder mehrere Wahlkommissionen. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

19§ Mandatsprüfungskommission

Der Kreisvorstand bestimmt vor jedem Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Kreiskassierer bzw. Kreiskassiererin

- (1) Das nach der Finanzordnung für das Finanzwesen verantwortliche Kreisvorstandsmitglied ist der Kreiskassierer bzw. die Kreiskassiererin. Ihm bzw. ihr obliegen insbesondere
 - a) die Führung des Finanzwesens
 - b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne
 - c) die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach dem Parteigesetz
- (2) Bei Verhinderung des Kreiskassierers bzw. der Kreiskassiererin führt der bzw. die Kreisvorsitzende oder ein anderes vom Kreisvorstand beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes die Kassengeschäfte.
- (3) Das Finanzwesen des Kreisverbandes ist in die Teile
 - a) Allgemeine Finanzen des Kreisverbandes,
 - b) Finanzen des Bundestagswahlkreises 187
 - c) Finanzen des Landtagswahlkreises 49

Zu gliedern und entsprechend dieser Gliederung in den Wirtschaftsplänen und Rechenschaftsberichten auszuweisen

§ 21 Revisoren bzw. Revisorinnen

- (1) Die Finanzen des Kreisverbandes werden mindestens einmal jährlich von zwei Revisoren bzw. Revisorinnen geprüft. Diese berichten dem Jahreskreisparteitag.
- (2) Die Revisoren bzw. Revisorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 22 Kreisschriftführer bzw. Kreisschriftführerin

- (1) Der Kreisschriftführer bzw. die Kreisschriftführerin fertigt von den Kreisparteitagen, den Sitzungen des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes Beschlußprotokolle. Sie sind von dem bzw. der Kreisvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Weitere mögliche Aufgaben des Kreisschriftführers bzw. der Kreisschriftführerin regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Bei Verhinderung der Kreisschriftführerin bzw. des Kreisschriftführers bestimmt der Kreisvorstand im Einzelfall einen Vertreter bzw. Vertreterin
- (4) Die Protokolle der Kreisparteitage, der Kreisvorstandssitzungen und des Kreisparteiausschusses sind parteiöffentlich. Sie können bei dem/der Kreisvorsitzenden oder den Ortsvereinsvorsitzenden eingesehen werden.

§ 23 Nominierung von Bundestags- und Landtagskandidaten bzw. -kandidatinnen

- (1) Die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen der SPD zu Bundestags- und Landtagswahlen für die Wahlkreise, die das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes berühren, erfolgt, soweit der Kreisverband hierfür allein zuständig ist, grundsätzlich in einer Versammlung aller nach den gesetzlichen Bestimmungen wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahl kann durch ein Delegiertenkonferenz, die sich in diesem Fall aus eigens hierfür gewählten Delegierten der Ortsvereine zusammensetzt, erfolgen wenn dies ein Kreisparteitag oder bei Nichtvorliegen eines Kreisparteitagsbeschlusses der Kreisvorstand beschließt. Zu einer derartigen Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (2) Die Zahl der Delegierten für die Nominierungen nach Absatz 1 errechnet sich nach dem in § 8 Abs. 1 festgelegten Verfahren.
- (3) Die Nominierung von Kandidaten bzw. Kandidatinnen der SPD zu Bundestags- und Landtagswahlen für die Wahlkreise, die das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands berühren, erfolgt soweit der Kreisverband hierfür nicht allein zuständig ist, grundsätzlich in einer Versammlung aller nach den gesetzlichen Bestimmungen wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahl kann durch ein Delegiertenkonferenz, die sich in diesem Fall aus eigens hierfür gewählten Delegierten der Ortsvereine zusammensetzt, erfolgen wenn dies ein Kreisparteitag oder bei Nichtvorliegen eines Kreisparteitagsbeschlusses der Kreisvorstand beschließt. Zu einer derartigen Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Zahl der Delegierten für Nominierungen nach Absatz 3 ist unter den beteiligten Kreisverbänden zu vereinbaren.

§ 24 Mitgliederbescheide

- (1) Mitgliederentscheide auf Kreisebene finden statt aufgrund von
 - a) Mitgliedsbegehren, die von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes unterstützt werden,
 - b) Mehrheitsbeschlüssen von Kreisparteitagen,
 - c) mit 2/3-Mehrheit gefasster Beschlüsse des Kreisvorstandes
 - d) Beschlüssen von 2/5 der Ortsvereine.Beschlüsse und Anträge für Mitgliederentscheide müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
Arbeitskreise und Projektgruppen können Anträge auf Mitgliederentscheide an der Kreisvorstand oder den Kreisparteitag richten. Im Fall der Punkte a) und d) kann der Kreisvorstand einen eigenen Vorschlag zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz und durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Mitgliederentscheids sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. in den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - b) Die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - c) Die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Die Beschlüsse von Mitgliederentscheiden sind für den Kreisvorstand binden. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines solchen Organs fassen.
- (4) Mitgliederentscheide können in Form von Mitgliederversammlungen oder durch schriftliche Befragung herbeigeführt werden.

- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen bzw. –entscheiden erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (6) Der Kreisvorstand beschließt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid sowie auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Status eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung von Mitgliederbegehren und –entscheiden.
- (7) Ein Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben – mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 25 Schiedsverfahren

- (1) Die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist für den Kreisverband verbindlich.
- (2) Die Schiedskommission ist örtlich und sachlich zuständig für Parteiordnungsverfahren in erster Instanz, wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Kreisverbandsbezirk hat.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl und getrennter Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder eines Ortsvereins des Kreisverbands sein. Sie dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (6) Der gesamte Schriftverkehr des Schiedsverfahrens ist mit dem bzw. der Vorsitzenden der Schiedskommission zu führen.
- (7) Für die Ablehnung und Selbstabholung eines Mitglieds der Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit gilt § 5 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprechend.
- (8) Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die §§ 5,11,23 und 25 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschland anzuwenden
- (9) Gegen den Beschluss der Schiedskommission ist die Berufung an die Schiedskommission beim Landesverband zulässig.
- (10) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schiedskommission beim Landesverband eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die Berufung des Antragsgegners ist nur gültig, wenn das Mitgliedsbuch beigefügt ist.
- (11) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.
- (12) Eine weitere Berufung an die Schiedskommission beim Parteivorstand ist nur zulässig, wenn die Schiedskommission beim Landesverband auf Ausschluss oder zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern erkannt hat.
- (13) Änderungen dieser Schiedsordnung, soweit sie der Zuständigkeit des Kreisverbands unterliegen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags.

VII.Schlussbestimmungen

§26 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss Bestandteil der Tagesordnung sein. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde vom Kreisparteitag am 7.5.2010 in Emmendingen nach den Bestimmungen des Kreisstatus vom 29. Juni 1975, zuletzt geändert 09. Mai 1996 in Sexau und zuvor am 28. Februar 1989, beschlossen. Sie tritt am 7.5.2010 in Kraft und wurde geändert am 9.2.2015 und am 09.09.2016. Gleichzeitig tritt das Kreisstatut vom 29. Juni 1975 außer Kraft.
- (2) Mitglieder des Kreisvorstandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht ordentlich gewählte Delegierte ihre Ortsvereine sind, behalten ihr Stimmrecht bis zur nächsten Wahl der Delegierten gemäß § 7 Abs. 4 durch ihren Ortsverein.

